

Richtlinien zur Aussenvertretung der SGK

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin : Kommunikationswissenschaft = sciences des communications sociales**

Band (Jahr): - **(1975)**

Heft 1

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-790586>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

RICHTLINIEN ZUR AUSSENVERTRETUNG DER SGKM

Die Vertreter der SGKM nach aussen muss so geregelt sein, dass der Präsident oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied wirkungsvoll und unter Umständen auch rasch namens der Gesellschaft handeln kann. Folgende Fälle sind dabei zu unterscheiden:

1. Für die Organisation von Veranstaltungen ist der Gesamtvorstand verantwortlich.
2. Verbindliche Zusagen über die Mitarbeit der SGKM an Projekten gibt der Präsident nur im Einverständnis des Vorstandes.
3. Der Präsident ist in seiner Funktion berechtigt, in seinem eigenen Namen zu aktuellen Problemen Stellung zu beziehen; für offizielle Stellungnahmen konsultiert er den Vorstand oder die/den Vizepräsidenten.
4. Ueber die Teilnahme eines Vertreters der SGKM an Anlässen befindet der Präsident selbständig, orientiert aber den Vorstand darüber.
5. Einzelzeichnungsberechtigt im Namen der Gesellschaft sind der Präsident und der Kassier.